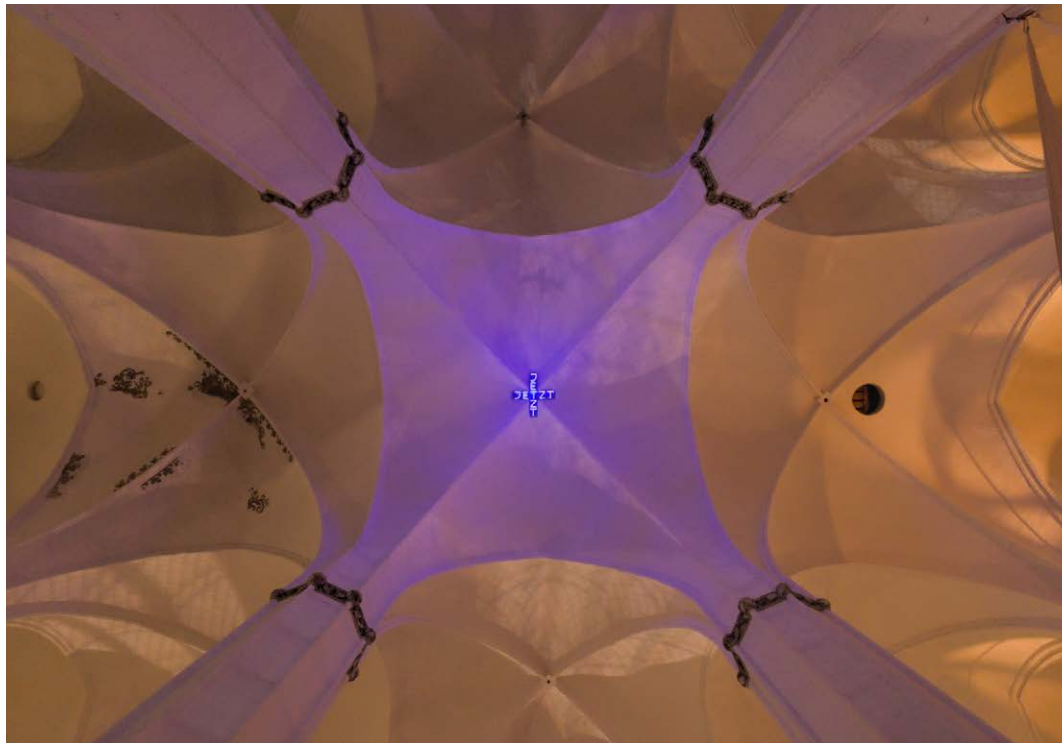




Nutzung von Kirchen

Fragen und Herausforderungen



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

theologie@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

Redaktion: Dr. Thomas Schaack, Jan Soetbeer

Foto: Dr. Thomas Schaack (Lichtinstallation im Gewölbe der St.Petri-Kirche / Lübeck)

In den letzten Jahren werden an Kirchengemeinden neue Ansprüche bezüglich der Nutzung ihrer Gebäude, aber auch bezüglich der Dienste von Pastor*innen, Kirchenmusiker*innen und Küster*innen gestellt. Aus der Kirche ausgetretene oder nicht getaufte Menschen fragen nach Kasualien verschiedener Art, Kirchen möchte man gern nutzen, aber eigene Redner*innen mitbringen; Menschen wollen, dass die Pastorin oder der Pastor eine Trauerfeier für ein Nicht-Kirchenmitglied leitet, selbst wenn unter den Hinterbliebenen kein Kirchenmitglied ist. Solche und andere Konstellationen kommen heute regelmäßig vor. Es ist gut, wenn man dann Antworten geben kann und vorbereitet ist. Diese Broschüre will dabei helfen.

Denn es ist trotz neuer Herausforderungen nicht so, dass diese Themen gänzlich unreguliert sind oder es keine theologischen Leitgedanken gibt, die manche Lösungen nahelegen, andere wiederum nicht.

Dabei geht es weniger darum, mit oder für wen man Kasualien anbietet und feiert. Diese Fragen werden grundsätzlich in den Lebensordnungen der Kirche geregelt; in der Nordkirche ist dazu auf die sogenannten „Grundlinien kirchlichen Handelns“ (vgl. KABL 2025/12 Teil A Nr. 161) zu verweisen. Vielmehr geht es darum, wem man Kirchen überlassen möchte, wie die Beteiligung von kirchlichen Mitarbeiter*innen aussieht, und schließlich, ob oder in welchen Fällen Kosten geltend gemacht und in Rechnung gestellt werden können.

Vorbemerkungen

Der Dienst der Kirche soll das Evangelium unter die Menschen und zur Sprache bringen. Für die vielfältige Art, in der das geschieht, werden auch Mittel benötigt, diesen Dienst zu ermöglichen. Durch die Geschichte der Kirche hindurch sind die für den kirchlichen Betrieb nötigen finanziellen Mittel auf verschiedene Art und Weise aufgebracht worden. Endgültig seit der Weimarer Republik haben Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, grundgesetzlich gesichert ein Besteuerungsrecht. So kommt heute der größte Teil der kirchlichen Finanzen durch Kirchensteuerzahlung zusammen. Kirchensteuern zahlen können nur diejenigen, die auch Mitglieder der Nordkirche sind.

Andere Finanzierungssysteme insbesondere für Kasualgottesdienste verloren mit der Einführung der Kirchensteuer an Bedeutung bzw. wurden abgeschafft. So

verschwanden in den evangelischen Kirchen auch die sogenannten „Stolgebühren“, mit denen einzelne Kasualien belegt wurden. Seit einigen Jahren prägt diese Entwicklung das Bild: Die Kirchensteuern eröffnen nicht mehr die finanziellen Möglichkeiten wie bisher und gehen weiter zurück. Zugleich nimmt die Nachfrage nach Kasualgottesdiensten ab, wodurch Kosten gesenkt und auch zeitliche Ressourcen frei werden. Nun fragen zunehmend Nicht-Kirchenmitglieder nach Kasualien, beteiligen sich jedoch nicht an der solidarischen Finanzierung kirchlicher Aufgaben. Daher stellt sich die Frage, ob für diesen Personenkreis Kasualhandlungen vorgenommen werden dürfen und wie die Personen zu den Kosten für eine kirchliche Begleitung beitragen können. Die Antwort auf solche Wünsche kann nur differenziert erfolgen und muss verschiedene Aspekte berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen geben im Hinblick auf theologische Sinnhaftigkeit und rechtlich relevante Regelungen einige Hinweise dazu, was vorstellbar und praktikabel ist.

I. Kostenfreiheit für Kirchenmitglieder

In Artikel 10 Absatz 2 Verfassung der Nordkirche heißt es: „Alle Kirchenmitglieder haben ein Recht darauf, dass das Evangelium auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden. Sie haben Zugang zu öffentlicher Wortverkündigung und zu den Sakramenten sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen“.

a) Keine Kostenerstattung durch Kirchenmitglieder!

Artikel 10 der Verfassung bedeutet, dass Kirchenmitglieder an kirchlichen Gottesdiensten (und anderen Veranstaltungen) unentgeltlich teilnehmen können. Kirchenmitgliedschaft bedeutet daher, ähnlich wie bei staatlichen Systemen, die Teilhabe an einer Solidargemeinschaft, in der gleiche Rechte für alle gelten. Das gilt, auch wenn sie aufgrund wirtschaftlich verschiedener Verhältnisse nicht alle den gleichen finanziellen Beitrag leisten können.

Gebühren oder ähnliches gibt es also z.B. bei Trauungen, Taufen oder Beerdigungen nicht. Es besteht dafür auch keine Rechtsgrundlage. Es ist die Aufgabe jeder Kirchengemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Evangelium verkündigt

wird und Kasualgottesdienste stattfinden können (Artikel 19 i.V.m. Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung).

b) Kosten bei Trauerfeiern

Diese Regelung gilt auch für Trauerfeiern: Ist eine Kirchengemeinde Trägerin eines Friedhofs, sind die Trauerfeiern für Gemeindemitglieder Gottesdienste dieser Gemeinde und damit kostenfrei; auch für die Kirchenmusik oder das Glockengeläut sind keine weiteren Beiträge zu erheben. Bestattungen von Mitgliedern anderer Kirchengemeinden sind Amtshandlungen der Kirchengemeinde, die Trägerin des Friedhofes ist. Auch hier darf also von Angehörigen oder Gemeindegliedern keine Gebühr, auch nicht für die Kirchenmusik oder den Küsterdienst, erhoben werden.

c) Kasualie an einem anderen Ort

Etwas anders kann es aussehen, wenn Gottesdienste außerhalb eines Kirchengebäudes stattfinden und dies auf Wunsch der um den Gottesdienst Bittenden geschieht. Kosten für die Anmietung oder Ausstattung des Raumes (z.B. Schlosskapelle etc.) sind dann nicht von der Kirchengemeinde zu tragen, wohl aber die Kosten für Kirchenmusiker*innen. Da jedoch Kirchenmusiker*innen in der Regel nach dem Anstellungsvertrag nicht zum Orgeldienst bei Amtshandlungen außerhalb der Kirche verpflichtet sind, muss in diesen Fällen in jeder Gemeinde eine grundsätzliche Regelung gefunden werden.

d) „Hochzeitskirchen“

In manchen Gemeinden wird eine besonders hohe Zahl von Trauungen („Hochzeitskirchen“) oder Trauerfeiern nachgefragt. Auch in diesen Fällen ist das entsprechende Personal durch die Kirchengemeinde zu stellen, jedoch ist es die Pflicht des Kirchenkreises, für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden und den Ausgleich der Kirchengemeinden untereinander zu sorgen (Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung). Kann der kirchenmusikalische Dienst jedoch nicht finanziert werden, muss die Kirchengemeinde entscheiden, ob sie den Gottesdienst anbieten kann. Für die notwendige Bezahlung von Kirchenmusiker*innen sind angeordnete Überstunden vorzuziehen, eine Abrechnung als

Honorarkraft oder mittels einer Rechnung sind nicht zulässig. Eine Nebenbeschäftigung von Kirchenmusiker*innen auf dem Friedhof muss mit der Arbeitgeberin abgesprochen sein.

II. Kosten für Nicht-Kirchenmitglieder

In Artikel 13 der Verfassung der Nordkirche heißt es: „Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren“.

a) Kirche für andere!

Grundsätzlich ist die Nordkirche auch eine Kirche für andere. Es gehört zu den Grundbestimmungen der Kirche, dass sich die, die sich ihr zugehörig fühlen, um Wort und Sakrament versammeln. Die so geprägte Versammlung kennt aber einen „Dinnen/draußen-Unterschied“ nur sehr bedingt. Kirchenmitglieder sind ermuntert, in anderen ihre Nächsten zu sehen, und die können ihnen hier und dort begegnen. Wenn also, wie erwähnt, Kirchenmitglieder mit ihren Möglichkeiten für die Solidargemeinschaft Kirche eintreten, können sie bestimmte Dienste erwarten und haben einen Anspruch darauf. Kirchlicher Dienst geht aber grundsätzlich nicht in Leistungen für Mitglieder auf, sondern weist weit darüber hinaus. Das gilt, auch wenn Nicht-Mitglieder grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben. Einen solchen Umgang mit kirchlichen Mitteln kann man für eine Zumutung halten. Man kann das aber auch als einen Vorgeschmack auf eine für uns erweiterte Welt ansehen; diese Welt hat ihren Horizont deutlich jenseits des Gartenzauns einer Mitgliedschaft.

b) Was etwas kosten darf

Die Beschränktheit der Ressourcen besteht jedoch trotzdem und kann nicht ignoriert werden. Daher ist es legitim, in bestimmten Fällen eine Beteiligung an den Kosten kirchlichen Handelns zu erwägen. Zu erstattende Kosten können grundsätzlich nicht die Kosten für die beteiligte Pastorin oder den Pastor umfassen. Die Unabhängigkeit der Verkündigung wäre an dieser Stelle aufgehoben, so dass die Verkündigung selbst zu einer bestellten Dienstleistung und pastoraler

Dienst endgültig zu einem Produkt auf dem Ritual-Markt zu werden droht. Denkbar sind daher lediglich eine Kostenerstattung für Küster*innen-Dienste, für Musiker*innen-Dienste und für die Nutzung des Raums. Etwaige Einnahmen sind umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich zu würdigen.

c) Spende muss Spende bleiben

Eine solche Kostenerstattung kann nicht durch eine erwartete Spende an die Kirchengemeinde ersetzt oder kaschiert werden. Spenden, auf die die Kirche tatsächlich angewiesen ist, können der Sache nach immer nur freiwillig sein. Mit ihnen darf keine Gegenleistung verbunden werden. Zwischen Gebühren für eine Dienstleistung und einer gern gegebenen Spende für einen als hilfreich erkannten Zweck oder zur freien Verfügung einer vertrauenswürdigen Institution muss ein Unterschied gewahrt bleiben.

d) Sakramente sind immer kostenfrei

Die „Grundlinien kirchlichen Lebens“ bieten deutlicher als die bislang weithin geltenden Regelungen Möglichkeiten der Öffnung von Kasual-Gottesdiensten für Nicht-Kirchenmitglieder. Eine Sonderstellung nehmen dabei die Sakramente ein: Unter Punkt 1 der Bestimmungen zum Abendmahl wird gesagt, dass Ungetaufte, die ernsthaft am Abendmahl teilnehmen wollen, nicht abgewiesen werden. Eine Kostenerstattung ist in solchen Fällen nicht vorstellbar und der Sache nach unangemessen. Unter Punkt 3 des Abschnitts zur Taufe wird die Möglichkeit eröffnet, Kinder zu taufen, selbst wenn die Sorgeberechtigten nicht getauft oder ausgetreten sind. Wenn auch in einer Familie niemand getauft oder nicht mehr Kirchenmitglied ist, so ist eine solche Taufe doch Anlass zu Freude, Lob und Dank der Gemeinde. Gedanken an eine Kostenerstattung sind in solchen Fällen abwegig.

e) Gottes Segen für Kirchenferne

Für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung, die Trauung, gilt grundsätzlich, dass „mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche“ ist. Eine Kostenbeteiligung in dieser Konstellation ist aufgrund der Beteiligung eines Kirchenmitglieds nicht möglich.

Die Trauung zweier Nicht-Kirchenmitglieder ist dagegen keine gängige Option.

Sie ist sensibel zu prüfen und seelsorgerlich im Einzelnen zu begründen. Tritt bei einer Trauung dieser Ausnahmefall ein, kann in der Tat eine Kostenbeteiligung erwogen werden. Vorstellbar sind Gebühren für die Nutzung des kirchlichen Raums, die Kosten für eine/n Küster*in und die Kosten für eine/n Kirchenmusiker*in. Etwaige Einnahmen sind umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich zu würdigen. Nähere Informationen zu diesem Thema können die Kirchenkreisverwaltungen geben.

f) Der letzte Abschied

Bestattungen sind im Hinblick auf die Kirchenmitgliedschaft sowohl der verstorbenen Person als auch der Trauernden, die einen Trauergottesdienst begehren, eine komplexe Situation: In den Grundlinien befassen sich daher allein die ersten vier Punkte zur Bestattung mit diesen Fragen. Nicht-Kirchenmitglieder können demnach mit gottesdienstlicher Feier beigesetzt werden, worüber die angefragte Pastorin oder der Pastor entscheidet; Kriterien für die Entscheidung werden ebenfalls benannt. Es kommt hinzu, dass es i.d.R. nur aufgrund des Wunsches trauernder Gemeindeglieder zu einer entsprechenden Anfrage kommt. Verkündigung und Seelsorge gelten in diesem Fall also Gemeindegliedern, denen dies nicht berechnet werden kann. In anderen Fällen legt sich eine ähnliche Einschätzung nahe: Die Ermöglichung einer würdigen Bestattung und die Beisetzung einer Person, die einer anderen Kirche angehört, liefern ebenfalls keine Gründe für die Einforderung von Kostenerstattung.

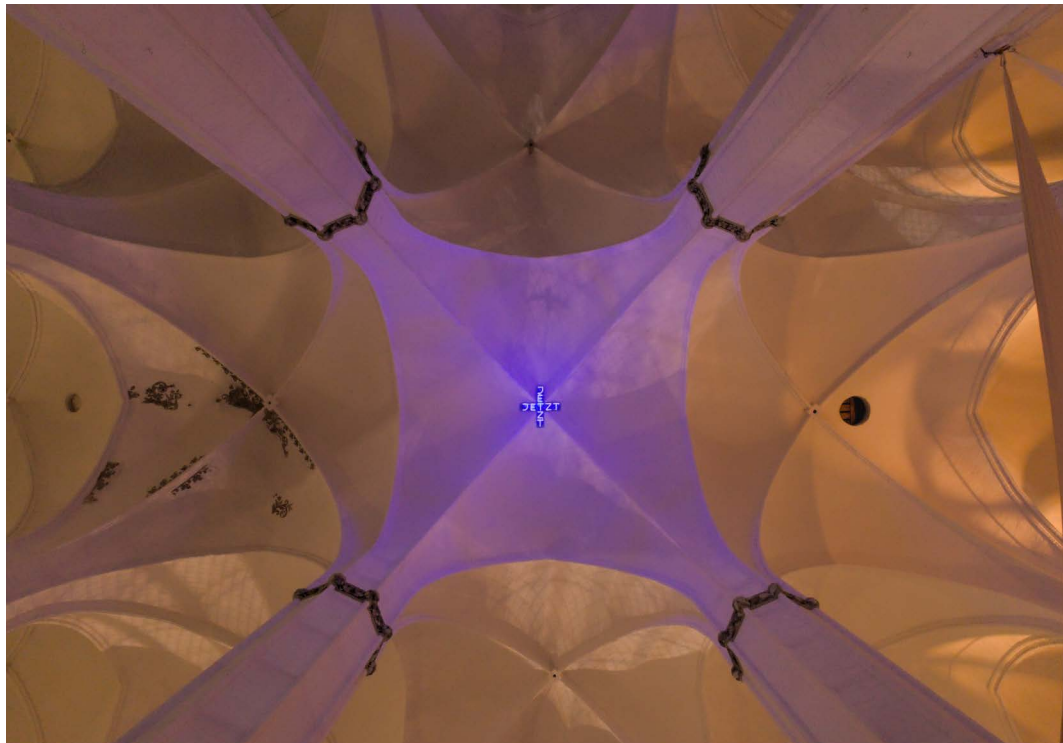
Nur wenn weder die verstorbene Person noch ein/e Angehörige*r Kirchenmitglied (gewesen) ist, könnte man analog zur Trauung zweier Nicht-Kirchenmitglieder über eine Beteiligung an den Kosten für den Raum nachdenken. Sie müssen aber seriös kalkuliert sein, Kosten für die Pastorin/den Pastor dürfen darin nicht enthalten sein (s.o.). Etwaige Einnahmen sind umsatzsteuerlich und ertragsteuerlich zu würdigen. Nähere Informationen zu diesem Thema können die Kirchenkreisverwaltungen geben. Da in diesem Fall Leistungen erbracht werden, die private Anbieter wie Bestattungshäuser auf dem Markt anbieten, muss von einer grundsätzlichen Steuerpflicht der Einnahmen ausgegangen werden. Sofern die Kostenbeteiligung als Gebühr ausgestaltet werden soll, muss eine entsprechende Gebührensatzung erlassen werden.

g) Anderen ein Podium geben?

Trauerfeiern mit einer/m Redner:in in einer Gemeindekirche sind lange ausgeschlossen gewesen. Mancherorts werden allerdings bereits Friedhofskapellen für anders-religiöse oder religiös ungebundene Trauerfeiern zur Verfügung gestellt. Übernimmt die Gemeindekirche auch die Funktion des Orts für eine Trauerfeier, ist solche Gastgeberchaft ebenfalls denkbar. Ausgeschlossen ist jedoch eine auch nur temporäre Veränderung des Kirchenraums, etwa durch Wegnehmen oder Verhängen christlicher Symbole oder Darstellungen. Im bereits beschriebenen Rahmen können auch in diesen Fällen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Fazit: Ein Fall, in dem eine Kostenübernahme in der Form einer Gebühr gefordert werden kann, betreffe den besonderen Fall einer Trauung zweier Personen, die beide nicht Kirchenmitglied sind. Einen weiteren Fall stellen anders-religiöse oder religiös ungebundene Trauerfeiern dar. Zu nennen ist auch die Beisetzung von nicht-Kirchenmitgliedern auf Wunsch von Nicht-Kirchenmitgliedern. Derzeit ist dies nicht vorgesehen, aber es mag Gründe für einen solchen Gottesdienst geben. In beiden Fällen müssen jedoch die geforderten Gebühren sinnvoll kalkuliert sein und den steuerrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

[illegible]



www.nordkirche.de